

Stellungnahme zur Jagdgesetznovelle

§ 8 Jagdgebiete

Absatz 3

Ist hinzuzufügen

Eigenbewirtschaftete Jagdgebiete durch zusammenhängende Flächen mehrerer Grundbesitzer und einer Fläche von über 115 ha.

§ 13 Verfahren

Absatz 2

Dem Antrag nach Abs. 1 sind die zu Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 9 erforderliche Unterlagen anzufügen. Dazu ist ein Lageplan mit

Dieser Absatz muss entfernt werden, im Zeitalter der Digitalisierung hat die Behörde jeglichen Zugriff auf die DKM. Sind nur unnötige bürokratische Hindernisse für die ehrenamtlich tätigen Gemeindejagdvorstände.

§ 14 Vereinigung und Zerlegung von genossenschaftlichen Jagdgebieten

Absatz 2

Die Zerlegung von Jagdgebieten kann nicht im Interesse der Jagd liegen. Dieser Satz muss entfernt werden.

Absatz 3

Bei Zerlegung der Jagdgebiete ist ein zweiter oder mehrere Jagdvorstände unnötig, es sei denn der Ortsbauernausschuss entscheidet sich für weitere Jagdvorstände, ist wieder ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand. Dieser Absatz muss zur Gänze entfernt werden oder umgeändert werden.

§ 18 Jagdgenossenschaft

Absatz 1

Dieser Absatz muss aus dem vorhergehenden Jagdgesetz wieder übernommen werden. Jeder Grundbesitzer, der einen land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert besitzt, ist ein Jagdgenosse und nicht der 300m³ Schrebergarten besitzt.

§ 19 Gemeindejagdvorstand

Absatz 1

Die Anzahl der Gemeindejagdvorstände soll variabel nach Jagdgebietsgröße gestaltet sein. Bis 1000 ha 7 Mitglieder, über 2000 ha 9 Mitglieder. Die Gemeindevertretung hat max. 1 Mitglied zu stellen, die Jagdgenossenschaft darf nicht politisch aufgestellt sein.

§ 21 Verpachtung des Jagdrechts im genossenschaftlichen Jagdgebiet

Absatz 1

Die Verwaltung ist definitiv zu wenig ausgeführt. Kann man erst Eigenverwaltung in Anspruch nehmen, wenn die Verpachtung nicht möglich ist??,

§ 25 Jagdverwaltung

Absatz 3

Im Bescheid ist auch zu bestimmen, wie die Bewirtschaftung erfolgt. Ist sicher überzogen, der Gemeindejagdvorstand und der Jagdverwalter sind sicher kompetent genug, zumal der Jagdverwalter von der Behörde bestellt wird.

§ 28 Auflösung des Jagdpachtvertrages

Absatz 3

Wird ein Jagdpachtvertrag rechtskräftig aufgelöst wird, ist das genossenschaftliche Jagdausübungsrecht nicht nur neu zu verpachten, sondern es muss auch die Eigenverwaltung möglich sein.

§ 29 Widerspruch der Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen

Absatz 1

Widersprüche gegen Beschlüsse müssen Flächen und Stimmbezogen sein. Mindestens die Hälfte der Fläche + 1 ha und mindestens die Hälfte der Jagdgenossen + 1 Stimme.

§ 47 Erfüllung des Abschlussplans

Absatz 7 und 8 entfernen aus dem Gesetz

Sind unnötige Bestimmungen, die Trophenschauen haben nichts mit einer guten Jagd gemeinsam. Es kann doch nicht im Sinne der Behörde sein die Trophäen zu bewerten.

§ 48 Wildfütterung

Absatz 1

Nach Aussagen vieler Wildbiologen ist eine Rehwildfütterung Wildbiologisch nicht vertretbar. Die Trophäenfütterung muss ein Ende haben, und nicht erlaubt werden. (altes Jagdgesetz Beschränkung auf Notzeit).

Absatz 2

Definition von artgerechtem Wildfutter ist nicht angeführt. (kein Kraftfutter und Getreide). Es kann nicht sein, dass der Bezirksjägermeister bei der Behörde die Notzeit ausrufen kann!!

Absatz 4

Dieser Absatz muss überdenkt werden, entstehen nur Streitigkeiten zwischen den Jagdgesellschaften.

Absatz 5

Mindestabstand wie zu Jagdgrenzen 300m wie im derzeit gültigen Jagdgesetz. Definition der Bestimmung in der Nähe von jungen Forstkulturen muss auch Naturverjüngung einschließen.

§ 67 Geltendmachung des Anspruchs auf Jagd- oder Wildschadenersatz

Der Anspruch auf Ersatz eines Jagd- oder Wildschadens ist unverzüglich, jedoch spätestens nach drei Monaten geltend zu machen.